

# RS Vfgh 2008/12/15 B1617/08 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2008

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Aufhebung der angefochtenen Straferkenntnisse und Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren durch den Unabhängigen Verwaltungssenat; kein Kostenzuspruch aufgrund Zurücknahme der Beschwerde durch die beschwerdeführende Gesellschaft

## Rechtssatz

Erklärung der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Klaglosstellung.

Kein Kostenzuspruch gem §88 VfGG, da die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Zurückziehung ihrer Beschwerde auch den Antrag auf Kostenersatz zurückgezogen und damit auf den Kostenersatzanspruch verzichtet hat (vgl VfSlg 15558/1999).

## Entscheidungstexte

- B 1617/08 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.12.2008 B 1617/08 ua

## Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1617.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)